

Mustermann, Moritz – Wintergartenweg 77 – 4410 Liestal

Liestal, 19.05.23

Kantonsgericht
Abteilung Zivilrecht
Bahnhofplatz 16
4410 Liestal

Aufsichtsbeschwerde und Beschwerde im Betreibungsverfahren

Inklusive Rechtsvorschlag
Betreibungsamt Liestal – Betreuung Nr. 22222

Sehr geehrte Gerichtspräsidentin, sehr geehrter Gerichtspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsgerichts

Der Zahlungsbefehl im obenerwähnten Betreibungsfall wurde am **10.05.23** zugestellt. Obwohl ich nicht korrekt als Empfänger bezeichnet wurde und die Betreuung eine andere Person betrifft (dazu mehr in der Begründung), erkläre ich hiermit vorsorglich Rechtsvorschlag. Ausserdem erhebe ich hiermit die gemäss Art. 17 SchKG zulässigen Beschwerden innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen. Offenbar wurde Ihre Gerichtsabteilung vom Kanton Basel-Landschaft als einzige Aufsichtsbehörde für Betreibungsverfahren im Kanton bestimmt. Dazu stelle ich folgende Anträge:

- Dieser Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung nach Art. 36 SchKG zu gewähren, da ansonsten Nachteile entstehen in Bezug auf den weiteren Verfahrensablauf, welche nicht rückgängig gemacht werden können.
- Ich sei von allen beteiligten Gerichten und Behörden und der Gläubigerin ab sofort mit dem korrekten amtlichen Namen «Mustermann, Moritz» in exakt dieser Schreibweise anzuschreiben, wobei das Komma alternativ durch eine Zeilenschaltung ersetzt werden kann.
- Der erwähnte Zahlungsbefehl sei als nichtig bzw. ungültig zu erklären; die Betreuung sei aufzuheben.
- Es sei festzustellen, dass die Betreibungsämter im Kanton aufgrund von Organisations- und anderen Mängeln keine rechtswirksamen Handlungen mehr vornehmen darf.
- Alle Kosten seien von vorneherein auf die Staatskasse zu nehmen.

Vorbemerkung:

Für das gesamte Verfahren widerspreche ich den sogenannten BAR-Vermutungen vollumfänglich. Insbesondere halte ich fest, dass ich handlungsfähig und geistig gesund bin und keine Betreuung brauche.

Begründung:

1. Es gibt eine einzige offizielle Schreibweise für Namen von nicht-juristischen Personen. Diese basiert auf Art. 24 der Zivilstandsverordnung sowie der Registerharmonisierung und ist auf allen wesentlichen Ausweisen wie Pass, ID, Führerschein, AHV-Ausweis und Krankenkassenkarte identisch: Zuerst kommt der (Nach-)Name, dann ein Datenfeldtrenner also entweder Komma oder Zeilenschaltung, danach der Vorname (oder mehrere, wenn vorhanden). Jedem Menschen wurde mit der Geburtsurkunde eine entsprechende Person vom Staat (als Gesamtheit aller sogenannt öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften innerhalb der Schweiz) zugewiesen. Bei allen registrierten Namensänderungen infolge von Heirat, Scheidung oder anderen Gründen bleibt die Gestaltung selbstverständlich bestehen.

Zur Klarstellung: Menschen und Personen entstehen zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt und aus unterschiedlichen Gründen, können also nicht dasselbe sein. Menschen erhalten nach der Geburt eine amtliche Person zugeteilt oder (sozusagen als Maske) vorgesetzt, allerdings versuchen verschiedene Institutionen aus diversen Gründen, dem Menschen weitere Personen mit abweichenden Schreibweisen «anzuhängen», um wirtschaftliche Vorteile daraus zu erzielen. Es besteht der dringende Verdacht, dass damit im Hintergrund betrogen wird. Ich fordere hiermit nichts anderes, als dass sich alle im Verwaltungs- oder Strafrecht tätigen Instanzen sowie die Justiz korrekt an die definierte Schreibweise halten. Es geht explizit nicht um das blosse Ausschliessen einer Verwechslungsgefahr, sondern um wirtschaftliche Nachteile.

Die Datenbanken der Verwaltung wie Infostar verwenden im Sinne der Registerharmonisierung generell mindestens zwei separate Datenfelder für (Nach-)Namen und Vornamen. Was auf einem Formular oder in einer Publikation gedruckt wird, ist also eine blosse Frage der Gestaltung des Formulars bzw. der Publikation und definitiv keine Frage der technischen Realisierbarkeit.

Falls eine weitere Verwendung des falschen Namens sowohl in der Anschrift als auch bei funktionellen Feldern wie Schuldner, Gläubiger, Beschuldigter,

Zahlungspflichtiger, Einsprecher, Beschwerdeführer usw. stattfinden sollte, werde ich überprüfen lassen, ob das allenfalls Strafrechtsnormen erfüllt. Der Name ist in allen Fällen in der korrekten Version zu erstellen: Zuerst kommt der (Nach-)Name, dann ein Datenfeldtrenner also entweder Komma oder Zeilenschaltung, danach der Vorname (oder mehrere, wenn vorhanden). Auf Titelbezeichnungen und sogenannte Höflichkeitsanreden (Herr, Frau usw.) ist zu verzichten.

Die vorliegende inkorrekte Schreibweise macht den Zahlungsbefehl ungültig. Dies sei festzustellen.

2. Art. 2 Abs. 1 SchKG hat folgenden vollständigen Wortlaut: «In jedem Betreibungskreis besteht ein Betreibungsamt, das vom Betreibungsbeamten geleitet wird.»

Gemäss Art. 2 EG SchKG BL heisst es jedoch: «Das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Landschaft ist eine Hauptabteilung der Zivilrechtsverwaltung.» Damit steht das Einführungsgesetz in direktem Widerspruch zum SchKG. Während im SchKG vorgesehen ist, dass die entsprechenden Mitarbeitenden namentlich bestimmt werden, auch wegen der Verantwortlichkeit, ist es im Kanton Basel-Landschaft eine anonyme Verwaltungseinheit. Die Vorgabe in Art. 2 SchKG ist eindeutig. Es bedarf eines konkret benannten Betreibungsbeamten (Art. 2 Abs. 1) und eines Stellvertreters (Art. 2 Abs. 3). Die Regelung in § 2 Abs. 1 EG SchKG Basel-Land genügt diesen Vorgaben nicht, weil abstrakt lediglich festgelegt wird, dass das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Landschaft eine Hauptabteilung der Zivilrechtsverwaltung ist. Hinzu kommt, dass Stand 05.05.23 keine Mitarbeitenden des Betreibungsamts auf den üblichen Übersichten im Internet (Staatskalender, Zivilrechtsverwaltung) zu finden sind, auch nicht die Leiter. Das kann nicht genügen, um die Vorgabe aus Art. 2 SchKG zu erfüllen. Die organisatorische Regelung im Kanton BL erweist sich infolgedessen als bundesrechtswidrig. Die angefochtenen Verfügungen sind wegen Gesetzesverletzung nach Art. 17 Abs. 1 SchKG aufzuheben, weil ein unheilbarer organisatorischer Mangel vorliegt. Ohne bundesrechtskonforme Umsetzung der Vorgaben aus Art. 2 SchKG fehlt eine wirksame Rechtsgrundlage im Recht des Kantons Basel-Land.

Zu erwartende Rechtsfolge: Alle sogenannten Amtshandlungen des Betreibungsamts sind als ungültig oder nichtig zu betrachten, unter anderem auch die Ausstellung des erwähnten konkreten Zahlungsbefehls.

Das SchKG hat insbesondere für Schuldner ähnlich erhebliche Auswirkungen wie das Strafgesetzbuch und ist genauso korrekt anzuwenden. Für irgendwelche gummigen Deutungen von Begriffen gibt es keinen Spielraum. Wenn man im Volksmund bei Polizisten usw. landläufig von «Beamten» spricht, ist das nicht in der Gesetzgebung

abgebildet und darf das auch nicht sein. Beamte werden durch a) Wahl und b) Vereidigung/Gelöbnis für eine c) bestimmte Amtsdauer in den Beamtenstatus gehoben.

3. Der erwähnte Zahlungsbefehl enthält in Abweichung von Art. 6 VFRR lediglich eine mitgedruckte Unterschrift und ist somit als ungültiger Entwurf zu betrachten. Zwar erlaubt die Weisung Nr. 3 der zuständigen Abteilung des Bundesamts für Justiz in Ziffer 21 das Mitdrucken von Unterschriften, und das Bundesgericht hat diese Praxis bis Januar 2023 bestätigt, indem im Entscheid 5A_873/2022 vom 23.01.23 in Erwägung 2.3 erwähnt wird, dass (noch) eine «bloss virtuelle Missbrauchsgefahr» bestehe. Seitdem konnte im Zusammenhang mit dem Betreibungsamt in Gossau SG ein serienmässiger Missbrauch nachgewiesen werden, jedenfalls was über das elektronische Portal eingereichte Betreibungsbegehren angeht. Eine Langzeit-abwesende Amtsleiterin hatte ihre Unterschrift zur Verfügung gestellt, und die Mitarbeitenden haben diese weiter genutzt, im Wesentlichen die einzelnen Betreibungen auch gar nicht mehr überprüft. Ein Strafantrag wurde eingereicht, ebenso gegen die Mitarbeitenden des Betreibungsamts der Stadt Zug, deren Amtsleiterin sogar eine völlig von der handschriftlichen Version abweichende Version hat einscannen lassen (Nutzung bis Anfang März 2023). Eine Praxisänderung des Bundesgerichts wurde in mehreren unabhängigen Verfahren verlangt.

Kommt hinzu, dass es sich beim Aufdruck offenbar um eine bloss Paraphe handelt, welche damit auch nicht der Zeichnung in den Ausweisdokumenten des betreffenden Mitarbeiters entspricht. Zur Klarheit: Die Vorgabe «eigenhändige Unterschrift» enthält zwei Bestandteile, nämlich «eigenhändig» und «Unterschrift». Während eigenhändig selbsterklärend ist (und hier ein Ersatz durch einen Stempel zulässig ist), ist auch das Erfordernis «Unterschrift» zu beachten. Im Gegensatz zu einer Paraphe, sind für eine Unterschrift mehr individuelle Merkmale erforderlich. Wenn der Schriftzug nicht demjenigen in amtlichen Ausweispapieren (Pass, ID) entspricht, ist die Verwendung zudem rechtsmissbräuchlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorliegende Zahlungsbefehl nur dann als gültig betrachtet werden kann, wenn die vorstehenden Ziffern der Begründung alle durch Beweise widerlegt werden. Denn die einzelnen Begründungen sind unabhängig und würden jede für sich alleine ausreichen, die Beschwerde gutzuheissen. Ob sich das Gericht selbst im Rahmen der tatsächlich vorhandenen Kompetenzen bewegt oder jedoch «ultra vires» mit einer

entsprechenden privaten Haftung der Beteiligten, ist erstmal dem Gericht zur Beurteilung überlassen.

Sollte das Gericht nachweislich trotz Inkompetenz im Sinne von Unzuständigkeit meine Beschwerde abweisen, so behalte ich mir vor, gegen alle Beteiligten in solidarischer Haftung siebzimal siebenmal (also 490x, siehe Matthäus 18:22, Bibel) den Forderungsbetrag gemäss Zahlungsbefehl einzuverlangen.

Freundliche Grüsse

Mustermann, Moritz

Beilagen als Kopien:

- Zahlungsbefehl Nr. 22200000
- Auflistung der Schweizer Rechtsgrundlage zum Amtlichen Namen

Rückseite leer und unbeachtlich

Rest der Seite leer und unbeachtlich